

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 94/67/EG über die
Verbrennung gefährlicher Abfälle

KOM(97) 604 endg.; Ratsdok. 12756/97

KEP-AE-Nr.: 973820

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 5. Dezember 1997 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 24. November 1997 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Die Vorlage wird voraussichtlich von der Gruppe "Umweltfragen" beraten.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Hinweis: vgl. Drucksache 290/92 = AE-Nr. 921211.

BEGRÜNDUNG

I. Vorgeschichte

Die am 16. Dezember 1994 verabschiedete Richtlinie 94/67/EG des Rates¹ über die Verbrennung gefährlicher Abfälle enthält Bestimmungen, mit denen, ganz im Sinne des integrierten Ansatzes, eine Verlagerung der Schadstoffe von einem Medium auf ein anderes zu vermeiden, die Belastung der Umwelt und der menschlichen Gesundheit vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden soll. Mit der Richtlinie werden harmonisierte Maßnahmen und Verfahren für die Handhabung und Überwachung von Emissionen sowie gemeinschaftsweit einzuhaltende Grenzwerte für die Emissionen von als höchst gefährlich geltenden Schadstoffen festgelegt, um ein hohes Maß an Umweltschutz in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Bei den während der Verbrennung gefährlicher Abfälle entstehenden Schadstoffen handelt es sich im wesentlichen um organische Verbindungen, HCl, HF, Schwermetalle, Dioxine und Furane.

Die Richtlinie enthält darüber hinaus Bestimmungen für die Verwertung und Entsorgung der beim Betrieb der Verbrennungsanlagen anfallenden Rückstände.

Zur Vervollständigung des integrierten Ansatzes enthält Artikel 8 der Richtlinie 94/67/EG Anforderungen an die Ableitung von Abwasser aus Verbrennungsanlagen in die aquatische Umwelt, insbesondere an die Ableitungen aus der gesonderten Behandlung von Abgasen.

Bei der Ableitung dieser Abwässer müssen die nachstehend genannten Vorschriften eingehalten werden:

- weitestgehende Reduzierung des Abwasservolumens,
- Einhaltung der einschlägigen gemeinschaftlichen, nationalen und lokalen Bestimmungen,
- Reduzierung des Massenanteils der Schwermetalle, Dioxine und Furane im Verhältnis zur behandelten Menge gefährlicher Abfälle, so daß deren Ableitung ins Wasser geringer ist als die zulässige Freisetzung in die Luft.

Angesichts der Gefährlichkeit dieser Schadstoffe müssen auf der Grundlage der besten verfügbaren Techniken (BVT) geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um deren Freisetzung zu verhindern oder so weit wie möglich zu reduzieren.

Um das Vertrauen der Öffentlichkeit in solche Anlagen zu gewährleisten, müssen Dioxine, Furane, Quecksilber und Cadmium darüber hinaus strengen Kontrollmaßnahmen unterliegen. Diese Schadstoffe sind sowohl in den Ableitungen von Abwässern als auch in den Freisetzungen in die Luft zu kontrollieren.

Zu diesem Zweck und um ein hohes Maß an Umweltschutz in der Europäischen Union zu gewährleisten, ist die Kommission gemäß der Richtlinie gehalten, dem Rat innerhalb von zwei Jahren gemeinschaftsweit geltende Emissionsgrenzwerte sowie entsprechende

¹ ABI. Nr. L 365 vom 31.12.1994, S. 34.

Auflagen für die Behandlung von Abwasser und die Überwachung der Ableitung solcher Schadstoffe vorzuschlagen, die im Abwasser aus der gesonderten Behandlung von Abgasen enthalten sind.

II Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für diesen Vorschlag ist Artikel 130 s Absatz 1 EG-Vertrag. Mit dem Vorschlag sollen vor allem die im Abwasser aus Verbrennungsanlagen für gefährliche Abfälle enthaltenen Schadstoffe reduziert und damit der Umweltschutz verbessert werden. Die Mitgliedstaaten können bei Bedarf auch strengere Auflagen festlegen.

Die Richtlinie 94/67/EG, die mit diesem Vorschlag geändert werden soll, wurde auf der gleichen Rechtsgrundlage verabschiedet.

III Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung

Viele der von der Richtlinie 94/67/EG abgedeckten Anlagen fallen auch in den Anwendungsbereich der Richtlinie 96/61/EG² über die Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IPPC), die jüngst vom Rat verabschiedet wurde. Die Richtlinie dient dem Schutz der Umwelt insgesamt. Mit den im Zuge dieser Initiative vorgesehenen Kontrollen der Abwässer aus Verbrennungsanlagen gefährlicher Abfälle wird dieses Ziel unterstützt.

Mit der IPPC-Richtlinie wird der Ansatz verfolgt, eine standortspezifische Optimierung zu erzielen, damit je nach den örtlichen Gegebenheiten das Emissionsprofil der gewählten Schadstoffreduzierung mit der notwendigen Sensibilität an das aufnehmende Medium angepaßt werden kann, um nicht nur die Masse der Schadstoffe, sondern auch deren Belastung für die Umwelt zu reduzieren. Verbrennungsanlagen für gefährliche Abfälle sind allerdings ein Sonderfall. Der Rat hat die Kommission aufgefordert, speziell für diese Anlagen einheitliche, gemeinschaftsweit geltende Grenzwerte für die Industrie vorzulegen, um so die Betriebsbedingungen zu harmonisieren.

IV Emissionsnormen und Reduzierungstechniken

Zum Schutz der Umwelt vor Schadstofffrachten aus der Verbrennung gefährlicher Abfälle sind strenge Emissionsgrenzwerte erforderlich, die gemäß Artikel 8 der Richtlinie 94/67/EG des Rates so festzulegen sind, daß die Masse der ins Wasser abgeleiteten Schadstoffe geringer ist als die Masse der in die Luft freigesetzten Schadstoffe und damit das Ziel erreicht wird, eine Verlagerung der Verschmutzung von einem Medium auf ein anderes zu vermeiden.

Folglich sind die Emissionsgrenzwerte für die Ableitungen von Abwässern anhand der bestehenden Emissionsgrenzwerte für Freisetzen in die Luft zu berechnen.

² ABl. Nr. L 257 vom 10.10.1996, S. 26.

Abwässer, die bei der gesonderten naß- oder feuchtarbeitenden Abgasreinigung anfallen, müssen unter Einsatz der besten verfügbaren Techniken vor der Ableitung gereinigt werden. Von den in diesen Abwässern enthaltenen Schadstoffen werfen die Schwermetalle und Dioxine die größten Probleme auf. Innerhalb der Gruppe der Schwermetalle gelten hochgradig toxische, persistente und mobile Schadstoffe als besonders brisant. Reichen diese Techniken nicht aus, den Qualitätszielen für die aufnehmenden Gewässer zu genügen, müssen strengere Maßnahmen ergriffen werden.

Mit der gesonderten Behandlung von Abwässern aus der Abgasreinigung wird beabsichtigt, erstens den Schadstoffanteil von z. B. Quecksilber, Cadmium und Dioxinen, die unabhängig von der Qualität der aufnehmenden Gewässer nur bis zu bestimmten Höchstmengen abgeleitet werden dürfen, zu verringern, und zweitens, den Anteil solcher Schadstoffe zu reduzieren, deren höchstzulässige Ableitung von der jeweiligen Ableitungsart und/oder der Qualität der aquatischen Umwelt abhängt. Hierzu gehören Stoffe wie Blei, Arsen, Antimon, Chrom, Kobalt, Kupfer, Mangan, Nickel, Vanadium und Zinn. Darüber hinaus gibt es Schadstoffe wie Chlor, Fluor und anorganischer Schwefel, die je nach den örtlichen Gegebenheiten abgeleitet werden dürfen.

Bei der Abwasserbehandlung spielt die Überwachung von Schwebstoffen eine wichtige Rolle, da sie zwar schädlich, aber auch gute Indikatoren für Verfahren zur Reduzierung des Metall- und Dioxingehalts in Abwässern sind.

Für die Behandlung von Abwässern aus der Abgasreinigung werden modernste, in Fachkreisen als BVT geltende Verfahren eingesetzt. Zu diesen Verfahren zählen die Neutralisierung, Sedimentierung mit Ausflockung, die Filtration und die Absorption.

Die in diesem Vorschlag genannten Emissionsgrenzwerte vereinigen zwei wichtige Elemente: den Einsatz der BVT zur Einhaltung strenger Emissionsgrenzwerte und die Verknüpfung mit Grenzwerten für die abgeleitete Masse von Schwermetallen und Dioxinen im Verhältnis zu der in die Luft freigesetzten Menge.

V. Rechtslage in den Mitgliedstaaten

Eine kurze Analyse der gegenwärtigen Rechtslage in den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Verbrennung gefährlicher Abfälle, insbesondere der Normen für Ableitungen, ergibt folgendes Bild:

- Die Mitgliedstaaten mußten die Richtlinie 94/67/EG bis zum 31. Dezember 1996 in innerstaatliches Recht umsetzen.
- Einige Mitgliedstaaten haben bereits (verbindliche oder als Richtwert geltende) Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsanlagen gefährlicher Abfälle, auch für die Ableitung von Abwässern, festgelegt, während andere Mitgliedstaaten keine derartigen Maßnahmen ergriffen haben.
- Bei den einzelstaatlichen Maßnahmen lassen sich große Unterschiede bei den Emissionsgrenzwerten feststellen. So wurde zum Beispiel in Frankreich ein um das Vierfache höherer Grenzwert für die Ableitung von Cadmium festgelegt als in Deutschland und im Vereinigten Königreich, während der Emissionsgrenzwert für Quecksilberableitungen in Deutschland und Frankreich doppelt so hoch ist wie im

Vereinigten Königreich und den in den Niederlanden von den zuständigen Behörden genehmigten Wert um das Tausendfache übersteigt. Der im Vereinigten Königreich festgelegte Emissionsgrenzwert für Dioxine und Furane ist zehnmal höher als der in den Niederlanden und in Deutschland einzuhaltende Wert.

VI Vorteile und Belastung aufgrund des Tätigwerdens bzw. eines Nichttätigwerdens

Nach Artikel 130 r EG-Vertrag berücksichtigt die Gemeinschaft bei der Erarbeitung ihrer Umweltpolitik "die Vorteile und die Belastung aufgrund des Tätigwerdens bzw. eines Nichttätigwerdens". Dieser Grundsatz findet in Artikel 8 der Richtlinie 94/67/EG Anwendung, bei deren Verabschiedung nicht nur Überlegungen des Umweltschutzes, sondern auch der Wirtschaftlichkeit berücksichtigt wurden.

Der Rat hat die Notwendigkeit einer Harmonisierung der Mindestanforderungen anerkannt, damit alle Mitgliedstaaten zumindest in der Lage sind, die gleichen Maßnahmen für bestimmte Schadstoffe, die in die aquatische Umwelt der Europäischen Union abgeleitet werden, zu ergreifen. Die Mitgliedstaaten können allerdings bei Bedarf strengere Auflagen erlassen.

Artikel 8 der Richtlinie 94/67/EG liegen die Überlegungen zugrunde, daß möglichst wenig Abwässer abgeleitet werden sollen und dabei die Emissionsgrenzwerte für eine Reihe von einschlägigen im Abwasser enthaltenen Schadstoffen eingehalten werden müssen, um ein hohes Maß an Umweltschutz in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen. Diese Emissionsgrenzwerte sind anhand der Werte festzulegen, die für Emissionen in die Luft gelten, um eine Verlagerung der Verschmutzung zu vermeiden.

Der Vorschlag erfüllt somit nicht nur eine Anforderung aus der Richtlinie 94/67/EG, sondern trägt auch zu ihrer vollständigen Umsetzung bei. Bei Nichttätigwerden bliebe diese Rechtsvorschrift unvollständig und uneinheitlich.

Bereits gemäß der jetzigen Fassung der Richtlinie sind Abwässer aus Naßabscheidern von speziellen Abfallverbrennungsanlagen gesondert zu behandeln. Die Kosten für die zur Einhaltung der vorgeschlagenen Emissionsgrenzwerte jeweils erforderliche Abwasserbehandlung sind nur schwer zu schätzen, da das Behandlungssystem in den Naßabscheider integriert ist und die Wirksamkeit vom jeweils eingesetzten Typ abhängt.

Folgende Kosten werden für die vorgeschlagenen Maßnahmen veranschlagt: Die Investitionskosten für die Abwasserbehandlung in einer in Europa gängigen speziellen Abfallverbrennungsanlage dürften bei 2 % der Gesamtinvestitionskosten für einen speziellen Verbrennungsofen oder bei 2 bis 3 ECU je Tonne verbrannten Abfalls liegen. Bei den Betriebskosten dürfte der auf die Abwasserbehandlung entfallende Anteil bei 7 bis 10 % der gesamten Betriebskosten der Verbrennungsanlage oder 20 bis 30 ECU je Tonne verbrannten Abfalls liegen.

Diese Kosten sind der Industrie bereits zur Einhaltung der bestehenden Richtlinie entstanden.

Der etwaige zusätzliche Investitionsbedarf zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für Schwebstoffe, Quecksilber, Cadmium oder Dioxine, wird sich auf 5 bis 10 % der

durchschnittlichen Kosten für die Abwasserbehandlung oder 0,3 ECU je Tonne verbrannten Abfalls belaufen.

VII Berichterstattung

Die Berichterstattung über die Abwasserableitungen aus der Abgasbehandlung ist in den einschlägigen Artikeln der Richtlinie 94/67/EG geregelt.

Die Berichterstattung über die allgemeine Umsetzung dieser Richtlinie erfolgt gemäß den in Artikel 5 der Richtlinie 91/692/EWG des Rates³ festgelegten Verfahren zur Vereinheitlichung der Berichte. Der erste Bericht über die Umsetzung der Richtlinie 94/67/EG wird sich auf den Zeitraum 1998 - 2000 erstrecken.

VIII Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit

Mit dem Vorschlag werden Emissionsgrenzwerte auf der Grundlage der besten verfügbaren Technik festgelegt, um die Ableitung bestimmter Schadstoffe in die aquatische Umwelt zu reduzieren. Die Einführung gemeinschaftsweiter Emissionsgrenzwerte und entsprechender Kontrollen für die Ableitung von Abwässern aus der Abgasreinigung, vor allem für die Ableitung von Dioxinen, ist dadurch gerechtfertigt, daß mit diesen Maßnahmen Mindestanforderungen zum Schutz der aquatischen Umwelt festgelegt werden.

Ein Nichttätigwerden auf diesem Gebiet würde die Verlagerung der Schadstoffe aus der Luft auf andere Medien begünstigen, was es gemäß der Richtlinie 94/67/EG zu verhindern gilt.

Die praktische Umsetzung der vorgeschlagenen Richtlinie, also auch die Festlegung der Emissionsgrenzwerte für solche Schadstoffe, deren zulässige Ableitung von der Qualität der aufnehmenden Gewässer abhängt, sowie die Ermittlung der geeignetsten und kostengünstigsten Maßnahmen wird damit weitestgehend ganz im Sinne des Subsidiaritätsprinzips den Mitgliedstaaten überlassen. Dies gilt auch für eine ganze Reihe von Einzelheiten bezüglich der Überwachung der Umsetzung der Richtlinie.

Die Richtlinie 94/67/EG enthält den eindeutigen Auftrag, Emissionsgrenzwerte für Abwasser festzulegen, das bei der Verbrennung gefährlicher Abfälle im Zuge der Abgasreinigung anfällt. Hierzu ist eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 94/67/EG das am besten geeignete Instrument.

³ ABl. Nr. L 377 vom 31.12.1991, S. 48.

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE DES RATES
ZUR ÄNDERUNG DER RICHTLINIE 94/67/EG
ÜBER DIE VERBRENNUNG GEFÄHRLICHER ABFÄLLE

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130 s Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission⁴,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament⁵, gemäß dem Verfahren des Artikels 189c des Vertrags

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁶,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie 94/67/EG⁷ über die Verbrennung gefährlicher Abfälle enthält Grenzwerte für Emissionen in die Luft.

Nach Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie 94/67/EG legt der Rat spezifische Grenzwerte für die Schadstoffe fest, die in den Abwässern aus der Abgasreinigung nach einer gesonderten Behandlung abgeleitet werden.

Mit den in dieser Richtlinie festgelegten Emissionsgrenzwerten wird dem Grundsatz entsprochen, die Verlagerung der Schadstoffe von der Luft ins Wasser zu vermeiden.

Um die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für die Schadstoffe zu gewährleisten, werden moderne Meßtechniken benötigt.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 94/67/EG⁸ des Rates über die Verbrennung gefährlicher Abfälle wird hiermit wie folgt geändert:

⁴ ABl. Nr.

⁵ ABl. Nr.

⁶ ABl. Nr.

⁷ ABl. Nr. L 365 vom 31.12.1994, S. 34.

⁸ ABl. Nr. L 365 vom 31.12.1994, S. 34.

1. Artikel 8 wird durch den folgenden Artikel ersetzt:

"Artikel 8"

1. Für jede Ableitung von Abwasser aus einer Verbrennungsanlage muß bei der zuständigen Behörde eine Genehmigung eingeholt werden.
2. Die Ableitung von Abwasser aus der Abgasreinigung in die aquatische Umwelt ist soweit wie möglich einzuschränken.
3. Mit einer Sonderbestimmung in der Genehmigung kann Abwasser aus der Abgasreinigung nach gesonderter Behandlung abgeleitet werden, sofern
 - a) die Anforderungen der einschlägigen gemeinschaftlichen, nationalen und lokalen Vorschriften in Form von Emissionsgrenzwerten erfüllt werden und
 - b) der Massenanteil der in Anhang IV genannten Schadstoffe die darin festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht übersteigt.
4. Die Emissionsgrenzwerte gelten an dem Punkt, an dem die in Anhang IV genannten Schadstoffe von der Verbrennungsanlage abgegeben werden. Wird das Abwasser aus der Abgasreinigung zusammen mit anderen in situ anfallenden Abwässern behandelt, hat der Betreiber die unter Absatz 8 genannten Messungen wie folgt vorzunehmen:
 - a) am Abwasserstrom aus der Abgasreinigung vor der Einleitung in die Behandlungsanlage für das gesammelte Abwasser;
 - b) an den sonstigen Abwasserströmen vor ihrer Einleitung in die Behandlungsanlage für das gesammelte Abwasser;
 - c) am endgültigen Ableitungspunkt des Abwassers nach Behandlung.

Der Betreiber hat die geeigneten Massenbilanzberechnungen anzustellen, um die auf das Abwasser aus der Abgasreinigung entfallenden Emissionswerte im endgültig abgeleiteten Abwasser im Hinblick auf die Einhaltung der in Anhang IV festgelegten Emissionsgrenzwerte bestimmen zu können.
5. Die zuständigen Behörden müssen sicherstellen, daß die Abwässer an keiner Stelle durch die Vermischung mit anderen Abwasserströmen verdünnt werden, es sei denn, eine derartige Vermischung ist Teil eines gemäß den Genehmigungsvorschriften der Wasserwirtschaft ordnungsgemäß genehmigten Verfahrens.
6. In der Genehmigung müssen folgende Werte festgelegt werden:
 - a) Emissionsgrenzwerte für organische oder anorganische Schadstoffe, so daß die Bestimmungen von Absatz 2 und die Anforderungen von Absatz 3 Buchstabe a eingehalten werden,

- b) Kontrollparameter mindestens für den PH-Wert, Temperatur, Strömungsverhalten und Trübung,
 - c) das höchstzulässige Volumen für die Ableitung von Abwasser, um sicherzustellen, daß, gemessen an der Menge der verbrannten gefährlichen Abfälle, die Masse der Schwermetalle, Dioxine und Furane unter dem für Freisetzungen in die Luft zulässigen Wert liegt.
7. Um überprüfen zu können, ob für die in Absatz 3, Absatz 6 Buchstabe a und Anhang IV genannten Schadstoffe bei der Ableitung die Emissionsgrenzwerte eingehalten werden, ist ein Überwachungsverfahren einzurichten, das auch eine Probenahme und Analyse vorsieht.

Die Emissionsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn:

- a) keiner der täglich gemessenen Durchschnittswerte einen der in Anhang IV genannten Emissionsgrenzwerte für die Gesamtmenge an Schwebstoffen (Schadstoffnummer 1), oder für Schwermetalle (Schadstoffnummern 5 bis 14) oder der in Spalte B von Anhang IV für Quecksilber, Cadmium und Thallium (Schadstoffnummern 2, 3 und 4) festgelegten Werte überschreitet;
 - b) keiner der monatlich gemessenen Durchschnittswerte einen der in Spalte A von Anhang IV für Quecksilber, Cadmium und Thallium (Schadstoffnummern 2, 3 und 4) genannten Emissionsgrenzwerte überschreitet;
 - c) keine der beiden jährlichen Dioxin- und Furanmessungen die in Anhang IV für die Schadstoffnummer 15 festgelegten Emissionsgrenzwerte überschreitet.
8. Am Punkt der Ableitung sind die folgenden Messungen vorzunehmen:
- a) kontinuierliche Messungen der in Absatz 6 Buchstabe b genannten Parameter;
 - b) punktuelle, tägliche Messung der Gesamtmenge an Schwebstoffen;
 - c) tägliche Messungen einer repräsentativen 24-Stunden-Probenahme der in Absatz 3 genannten Schadstoffe der Nummern 5 - 14 in Anhang IV;
 - d) monatliche Messung von Quecksilber, Cadmium und Thallium;
 - e) mindestens zwei Messungen pro Jahr der Dioxine und Furane; allerdings sind die Messungen in den ersten 12 Monaten des Betriebs in zweimonatigem Abstand durchzuführen.
9. Die Meßtechniken müssen den folgenden Anforderungen genügen:
- a) Die Messungen zur Bestimmung der Konzentration der wassergefährdenden Stoffe im Abwasser müssen repräsentativ sein.

- b) Die Probenahme und Analyse von Schadstoffen wie Dioxine und Furane sind gemäß Anhang III Absatz 2 durchzuführen.
 - c) Das Verfahren zur Überwachung der Dioxine und Furane ist gemäß Anhang III Absatz 3 zu genehmigen.
10. Das Gelände von Verbrennungsanlagen einschließlich der Lagerplätze für gefährliche Abfälle ist so auszulegen und zu betreiben, daß ein Eindringen von Schadstoffen entsprechend der Richtlinie 80/68/EWG des Rates⁹ vom 17. Dezember 1979 über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe in den Boden und das Grundwasser vermieden wird. Außerdem muß für das auf dem Gelände der Verbrennungsanlage anfallende Regenwasser und für verunreinigtes Wasser, das bei Störungen oder der Brandbekämpfung anfällt, Speicherkapazität vorgesehen werden.

Die Speicherkapazität muß so bemessen sein, daß das anfallende Wasser geprüft und erforderlichenfalls vor der Ableitung behandelt werden kann."

2. Der Anhang zu dieser Richtlinie wird als Anhang IV beigelegt.

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens bis [Januar 1998] nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁹ ABl. Nr. L 20 vom 26.01.1980, S. 43, zuletzt geändert durch Richtlinie 91/692/EWG.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel,

Im Namen des Rates

ANHANG

**“ANHANG IV
Emissionsgrenzwerte
für die Ableitung von Abwasser
aus Abgasreinigungsanlagen**

	Schadstoffe	Emissionsgrenzwerte angegeben in Massenkonzentrationen	
1	Gesamtmenge an Schwebstoffen gemäß Richtlinie 91/271/EWG ¹⁰	20 mg/l	
2	Quecksilber und seine Verbindungen, als Quecksilber angegeben	A 0,01 mg/l	B 0,02 mg/l
3	Cadmium und seine Verbindungen, als Cadmium angegeben (Cd)	A 0,02 mg/l	B 0,05 mg/l
4	Thallium und seine Verbindungen, als Thallium (Tl) angegeben		
5	Antimon und seine Verbindungen, als Antimon (Sb) angegeben	5 mg/l	
6	Arsen und seine Verbindungen, als Arsen (As) angegeben		
7	Blei und seine Verbindungen, als Blei (PB) angegeben		
8	Chrom und seine Verbindungen, als Chrom (Cr) angegeben		
9	Kobalt und seine Verbindungen, als Kobalt (Co) angegeben		
10	Kupfer und seine Verbindungen, als Kupfer (Cu) angegeben		
11	Mangan und seine Verbindungen, als Mangan (Mn) angegeben		
12	Nickel und seine Verbindungen, als Nickel (Ni) angegeben		
13	Vanadium und seine Verbindungen, als Vanadium (V) angegeben		
14	Zinn und seine Verbindungen, als Zinn (Sn) angegeben		
15	Dioxine und Furane definiert als Summe der einzelnen gemäß Anhang I bestimmten Dioxine und Furane	0,5 ng/l	

¹⁰ ABl. Nr. L 135 vom 30.05.1991, S. 40"

06.02.98

Beschluß
des Bundesrates

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 94/67/EG über die Verbrennung gefährlicher Abfälle

KOM(97) 604 endg.; Ratsdok. 12756/97

Der Bundesrat hat in seiner 721. Sitzung am 6. Februar 1998 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat begrüßt, daß die Kommission den Versuch unternimmt, gemeinschaftsweite Regelungen zur Begrenzung der Abwasserbelastung aus Anlagen zur Verbrennung gefährlicher Abfälle festzulegen.
2. Er bittet die Bundesregierung jedoch, die vorliegende Fassung des Vorschlags abzulehnen. Denn der im Richtlinienvorschlag vorgesehene Umfang der zur Überwachung der Einleitungen durchzuführenden Messungen geht erheblich über das erforderliche Maß hinaus. Eine Umsetzung der Regelungen in nationales Recht wäre auch formal sehr aufwendig und würde zu einer abweichenden Behandlung von Einleitungen dieses Abwasserherkunftsbereichs gegenüber anderen Abwasserherkunftsbereichen führen, die sachlich nicht begründet werden kann und die für die Betroffenen schwer verständlich wäre. Daher ist der Bundesrat der Auffassung, daß eine Regelung angestrebt werden sollte, die - wie Artikel 8 der derzeit geltenden Fassung - auf der Grundlage des Subsidiaritätsprinzips eine Umsetzung in Anhang 47 der derzeit geltenden Rahmen-Abwasser-Verwaltungsvorschrift bzw. der Abwasserverordnung nach § 7a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes zuläßt.
3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher, in Abstimmung mit den Ländern einen entsprechenden Entwurf vorzubereiten und der Kommission zuzuleiten.

4. Jedenfalls wird die Bundesregierung gebeten, bei den weiteren Beratungen über den Richtlinienvorschlag auf eine grundlegende Überarbeitung hinzuwirken, weil der derzeitige Entwurf weitere erhebliche Mängel aufweist.
5. Bereits der fachliche Grundansatz, wonach die Masse der ins Wasser abgeleiteten Schadstoffe geringer sein soll als die Masse der in die Luft freigesetzten Schadstoffe, ist fragwürdig und sollte überdacht werden.
6. Die vorgeschlagenen Grenzwerte in Anhang IV des Richtlinienvorschlags sind mit dem strengen Emissionsminderungsprinzip des Wasserhaushaltsgesetzes nicht vereinbar, weil etwa der für die Nummern 5 bis 14 des Anhangs vorgesehene Summenwert von 5 mg/l ein Auffüllen bei Einzelschadstoffen bis zu diesem Wert zulassen würde.
7. Darüber hinaus sind die im Anhang IV genannten Emissionswerte nicht nachvollziehbar. Während der Grenzwert für den Schwebstoffgehalt relativ streng für die Ableitung des Abwassers in Gewässer erscheint, jedoch nichts mit dem als Bezug genannten Grenzwert in der Richtlinie 91/271/EWG gemein hat, liegen die Grenzwerte für Metalle zum großen Teil eine Zehnerpotenz höher als vergleichbare Emissionswerte bei Abwassereinleitungen in Gewässer der Bundesrepublik Deutschland.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, sich für eine klarstellende Nachbesserung der in Anhang IV genannten Emissionswerte und/oder des in der Überschrift zu Anhang IV genannten Geltungsbereichs der Emissionswerte einzusetzen.
8. Der Entwurf ist in sich inhomogen, zum Teil widersprüchlich und an vielen Stellen unpräzise formuliert, so daß er mißverständlich und unterschiedlich auslegbar ist.
9. Mit dem Entwurf wird schließlich ein unverhältnismäßig hoher Überwachungsaufwand eingeführt, der weitgehend nur dem Ziel zu dienen scheint, eine Bilanzierung der ins Wasser abgeleiteten Schadstoffe zu ermöglichen, ohne in diesem Umfang zum Schutz der Gewässer notwendig zu sein.
10. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich bei den weiteren Beratungen dafür einzusetzen, daß die Ableitung von Abwasser aus Rauchgasreinigungsanlagen nicht nur soweit wie möglich eingeschränkt wird, sondern daß diese Anlagen nach dem Stand der Technik abwasserlos betrieben werden. Da Stand der Technik die abwasserlose Rauchgasreinigung ist, sollte dies in Artikel 8 auch für die Richtlinie zugrunde gelegt werden.

11. Die Richtlinie 94/67/EG des Rates vom 16. Dezember 1994 über die Verbrennung gefährlicher Abfälle sieht bislang keine Begrenzung für Stickstoffoxidemissionen vor. In der Bundesrepublik Deutschland bestehen Emissionsbegrenzungen in der Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe (17. BImSchV) vom 23. November 1990. Die Einhaltung der zulässigen Emissionen bereitet in der Bundesrepublik Deutschland keine Probleme.

Aufgrund der umweltrelevanten Bedeutung der Stickoxide, insbesondere als Vorläufersubstanz zur Ozonbildung, sollte in der anstehenden Änderung der EU-Richtlinie, die sich lediglich auf die Festlegung von Grenzwerten für die Ableitung von Abwasser (Artikel 8) beschränkt, auch die bestehende Lücke bei der Begrenzung der Luftschadstoffemissionen geschlossen werden, um so eine Wettbewerbsverzerrung zu verhindern (z. B. grenzüberschreitender Mülltransport).

Die Bundesregierung wird daher gebeten, im weiteren Verfahren zur Änderung der Richtlinie 94/67/EG über die Verbrennung gefährlicher Abfälle darauf hinzuwirken, daß Artikel 7 um den in der 17. BImSchV genannten Halbstunden- und Tagesmittelwert für Stickstoffoxide ergänzt wird.

12. Die Bundesregierung wird gebeten, bei den weiteren Beratungen über den Richtlinienvorschlag einen Ländervertreter aus dem Wasserrechtsvollzug hinzuzuziehen.